

# 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gudow vom 15.12.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Gudow vom 03.12.2020 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg diese 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gudow erlassen.

## Artikel I

§ 9 erhält folgende Fassung:

Satzungen, Verordnungen und andere Bekanntmachungen werden auf Wunsch durch das Amt Büchen, Amtsplatz 1, 21514 Büchen kostenpflichtig zugesandt. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Büchen in der jeweils gültigen Fassung. Textfassungen werden im Amt Büchen, Amtsplatz 1, 21514 Büchen, kostenlos zur Einsicht während der Öffnungszeiten bereitgehalten bzw. liegen dort zur Mitnahme aus.

## Artikel II

### Inkrafttreten


Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 18.12.2020 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Gudow, den 22.12.2020



  
Gemeinde Gudow  
Bürgermeisterin  
gez. Kelling